

## Ergänzungen und Up-date zu unserem Antrag auf Ausweisung eines „Sondergebietes Windenergie Morgenland“

Seit der Übermittlung unseres Antrages „Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland zur Ausweisung eines Windparkstandortes am östlichen Gemeinderand (interkommunal mit der Stadt Nordenham)“ ist etwas Zeit vergangen und einige aufgeführte Aspekte benötigen daher der Aktualisierung. Dies möchten wir Ihnen gerne mit dieser kurzen Darlegung aufzeigen:

- Im ursprünglichen Antrag haben wir berichtet, dass die politischen Gremien Ihrer Nachbarkommune Nordenham sich mit „ihrem Anteil der interkommunalen Windparkplanung“ des Windparks Esenshammergroden / Morgenland beschäftigen. Hierzu hat der Rat der Stadt Nordenham im Dezember 2020 den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Windpark Esenshammergroden“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „SO Windpark Esenshammergroden mit deutlicher Mehrheit beschlossen. Daher würden wir uns sehr freuen, wenn unser Antrag in den kommenden Sitzungen des Infrastrukturausschusses, VA bzw. Rates ebenfalls von Ihnen positiv beschieden werden könnte, um ein „grobes Parallelverfahren“ ausführen zu können.
- Die Regelung, dass für die Windenergieanlagen auf dem Kommunalgebiet Stadland 100% der Gewerbesteuer an die Gemeinde Stadland fließen wird, kann bestätigt werden. Dies entspricht nach derzeitiger, konservativer Investitions- und Liquiditätsplanung einer Summe von ca. 1.950.000 Euro über die Laufzeit zugunsten Ihrer Gemeinde.
- Der Entwurf des EEG 2021 ist nunmehr als verabschiedete Reinschrift veröffentlicht worden. Aus diesem Grunde können wir auch zur Kommunalabgabe nach § 36 k EEG 2021 rechtssichere Auskünfte erteilen:

Zunächst der verabschiedete Gesetzestext:

### § 36k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, **Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet. **Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen**, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch

für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Konform zum Gesetz bieten Ihnen die innoVent WP Esenshammergröden GmbH & Co. KG z.B. im Rahmen der städtebaulichen Vereinbarung eine auf die betroffenen Kommunalgebiete verteilte Kommunalabgabe nach § 36 k EEG in Höhe von 0,2 Cent pro produzierter Kilowattstunde (samt fiktiver Kilowattstunde nach Anlage 2 Nr. 7.2 EEG 2021) über die gesamte EEG-Laufzeit der in Ausweisung stehenden Windenergieanlagen (7 WEA) in der Stadt Nordenham und der diesem Antrag zugrundeliegenden, geplanten 5 Windenergieanlagen an. Unseres Kenntnisstandes nach benötigen Sie für die Annahme (weil es wie eine Spende anzusehen ist) einen Ihrer Geschäftsordnung entsprechenden Beschluss vom VA oder sogar vom Rat. Es wäre sehr schön, wenn Sie diesen Beschluss aufgrund dieses Angebotes einholen könnten. Einige Details zur weiteren Erläuterung:

- 1.) Das Gesetz spricht nicht von der Standort-gebenden Gemeinde, sondern von einem Umkreis von 2,5 km um den Standort / die Standorte herum (dies gilt natürlich auch für die Windenergieanlagen in Nordenham). Wir berechnen derzeit die Ansätze präzise, kommen nach Stand der Planung auf ca. 35 – 40% der Kommunalabgabe der Windenergieanlagen im Stadtgebiet Nordenham und auf ca. 60 bis 65% der Kommunalabgabe der Windenergieanlagen im Ihrer Gemeinde Stadland.
  - 2.) Da es sich um eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung handelt, anders ausgedrückt um eine Spende, möchten wir darauf hinweisen, dass nach NKomVG diese Zahlung weder bei den Umlagen z.B. an den Landkreis, noch bei der Ermittlung der Landesmittelzuweisung vom Land Niedersachsen zu berücksichtigen ist. Als Kommunalpolitiker würde ich es daher „als echtes Geld“ bezeichnen.
  - 3.) Nach den uns vorliegenden Gutachten werden die geplanten 12 Anlagen im Mittel ca. 50% der Gesamtkommunalabgabe an die Gemeinde Stadland abführen, so dass hieraus eine Zahlung per anno in Höhe von 160.000 Euro entsteht. Über die Laufzeit von 20 Jahren demnach ca. 3.200.000 Euro.
- In der Stadt Nordenham gab es die Diskussion, ob eine Bürger- bzw. Anliegerbeteiligung in Form einer „Energiegenossenschaft Nordenham – Stadland“ für jeden Anwohner im Bereich von 1.000 m um den Windpark herum „leistbar“ ist. Es muss ja schließlich auch die Beteiligungssumme aufgebracht werden. Die Gruppe der Grundstückseigentümer diskutiert derzeit, wie ein „Strompreiszuschuss“ aus den Pachten heraus für die angrenzenden Wohnhäuser alternativ zur Beteiligung gezahlt werden könnte. Damit soll eine weitere Variante zugunsten der Anwohner geschaffen werden. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten bzw. sind an Ihren Vorschläge interessiert.
  - Die weiteren im Antrag formulierten Angebote für einen Gemeinde- und Bürgerfreundlichen Windpark bleiben selbstverständlich bestehen und wir sehen einem gemeinsamen und kooperativen Vorgehen freudig entgegen.

Sollten Sie zu unserem Antrag oder zu dieser Ergänzung Fragen oder Hinweise haben, melden Sie sich bitte gerne!

Zuständig für die fachliche Planung

Dirk Ihmels